

**Stellungnahme des
Bundesverbandes Deutscher Krankenhausapotheker e.V. (ADKA)
zum**

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (Stand 17.04. 2019), elektronisch übermittelt (Eingang, ADKA) am 17.04.2019

Elektronisch an Referatspostfach 121@bmg.bund.de

15. Mai 2019

Allgemeines

Der ADKA - Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V. begrüßt ausdrücklich die Intention des Gesetzgebers, die Ausbildung der PTA reformieren sowie das Berufsbild grundlegend aufwerten zu wollen, um insbesondere dem drohenden Fachkräftemangel in diesem Beruf entgegenzuwirken.

Der Verband bedankt sich, zu diesem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können, und kommt dieser Möglichkeit hiermit gerne nach. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zum Gesetzesvorhaben in einigen Punkten differenziert Stellung:

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Änderung der ApBetrO §3 Abs. 5b (neu))

Als kumulative Voraussetzungen für die Übertragung erweiterter Befugnisse wird neben weiterer Qualifikation u.a. eine mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ bestandene staatliche Prüfung gefordert.

Eine mit einer schlechteren Gesamtnote bestandene staatliche Prüfung kann danach nur durch eine um 2 Jahre längere Berufserfahrung kompensiert werden.

Für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit ausländischer Ausbildung, Berufserfahrung oder Fortbildung gilt, dass auf die Beaufsichtigung der ausgeübten pharmazeutischen Tätigkeiten verzichtet werden kann, wenn ein vergleichbares Qualifikationsniveau nachgewiesen wird. Eine Diskriminierung trotz entsprechender fachlicher Eignung soll damit vermieden werden.

Als vergleichbares Qualifikationsniveau wird - insbesondere bei Ausbildung im EU-Ausland - eine dortige Gesamtbenotung mit „GUT“ anerkannt werden müssen. Mit Blick auf unsere - ohnehin schon derzeit - anspruchsvolle Ausbildung, die nunmehr ja sogar aufgewertet werden soll, ist es eine offenkundige Problematik, dass in unterschiedlichen Ländern erworbene – vermeintlich gleich gute - Noten, nur bedingt vergleichbar sein können.

Vor dem Hintergrund dieser unvermeidlichen Verzerrung erscheint es mit Blick auf die angestrebte hochwertige hiesige Ausbildung nun aber nicht verhältnismäßig, wenn pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten, die ihre deutsche Ausbildung mit einer - ggf. nur knapp - schlechteren Gesamtnote als „Gut“ abgeschlossen haben, dieses erst nach einer Dauer von 2 Jahren „kompensieren“ können.

Vorzuschlagen ist, dass dieses innerhalb eines Jahres kompensiert werden kann.

Zu Artikel 3 Anlage 1 Teil A

Die Konkretisierung der für die Ausübung des PTA-Berufes erforderlichen Kompetenzen durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a in § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten ist zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die Festschreibung der Kernkompetenzen „Herstellung von Arzneimitteln“ und „Prüfung von Ausgangsstoffen und Arzneimitteln“ unter Nr. 1 und Nr. 2.

Daher ist die deutliche Stundenreduktion im Fach „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ von derzeit 480 Stunden auf zukünftig 230 Stunden kritisch zu bewerten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in den 230 Stunden die Inhalte der „physikalischen Gerätekunde“ vermittelt werden sollen, die bisher mit weiteren 40 Stunden im Curriculum berücksichtigt worden sind. Es daher in Frage zu stellen, ob die in Anlage 1 Teil B unter Nr. 3 genannten Kompetenzen in der dann noch zur Verfügung stehenden Zeit vermittelt werden können.

Vorzuschlagen ist, dass für das Fach „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ mindestens 320 Stunden vorgesehen werden.

Zu Artikel 3 Anlage 1 Teil B Nr. 2 (Herstellung von Arzneimitteln (galenische Übungen))

Aufgrund der hohen Relevanz im beruflichen Alltag der PTA im Krankenhaus ist es in jeder Weise zu begrüßen, dass bei den im Lehrgang zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen offensichtlich ein deutlicher Schwerpunkt auf der Herstellung steriler Arzneiformen liegt sowie auch die Prinzipien des patientenindividuellen Stellens und Verblisterns behandelt werden.

Nach bisheriger Erfahrung war dies weit überwiegend nicht der Fall, so dass seitens der deutschen Krankenhausapotheker ausdrücklich betont wird, darin eine dringende Notwendigkeit zu sehen und die Vermittlung entsprechender Kenntnisse nachhaltig einzufordern.

Zu VI. Gesetzesfolgen 4. Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Aus Sicht des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker wirkt sich die neue Rechtslage unmittelbar und relevant auf die tarifliche Eingruppierung der betreffenden PTA's im Krankenhaus aus.

So ist es ein Grundsatz der tariflichen Eingruppierungssystematik, dass Gesichtspunkte der Selbstständigkeit der Tätigkeit bzw. der Entscheidungskompetenzen herangezogen werden und als differenzierendes Merkmal einer höherwertigen Tätigkeit gelten.

Der entsprechende Mehraufwand lässt sich zwar derzeit nicht dimensionieren und stünden diesem auch ohnehin frei werdende zeitliche Valenzen der Apotheker entgegen, die künftig entsprechend wertschöpfend genutzt würden, wäre es aber dennoch unzulässig, diesen Aspekt in der Bewertung des Erfüllungsaufwands auszusparen.

Im Gegenteil wäre es sogar kontraproduktiv und würde es der ausweislichen Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen, wenn andernfalls dem Eindruck Vorschub geleistet würde, der mit der Übertragung erweiterter Befugnisse unstreitig einhergehenden Übernahme erheblich höherer persönlicher Verantwortung, solle grundsätzlich kein finanzieller Anreiz gegenüberstehen.

Verständlicherweise würde in diesem Fall die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens konterkariert, dem PTA-Beruf mehr Attraktivität zu verleihen und wäre zudem auch höchst fraglich, aus welchen Gründen entsprechend qualifizierte PTA das im Vergleich höhere Risiko einer Erweiterung ihrer Befugnis anstreben sollten.

Berlin, den 15.05.2019

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Frank Dörje
Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V. (ADKA)
Präsident (praesident@adka.de)

